

Satzung der Stadt Gotha über die Erhebung von Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) für straßenbauliche Maßnahmen

Straßenausbaubeitragssatzung (SABS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG -) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 25.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebung

- 1.0 Die Stadt Gotha erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen (Verkehrseinrichtungen), nach den Bestimmungen des ThürKAG einen Ausbaubeitrag, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach § 127 ff Baugesetzbuch zu erheben sind, nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere Vorteile bietet.
- 2.0 Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme ermittelt. Abweichend davon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Anlage (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Anlage (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden.
- 3.0 Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1.0 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbstständige Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie Wirtschaftswege und Straßen im Außenbereich, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dienen, können Beiträge nur auf Grund einer besonderen Satzung erhoben werden. Im Falle von Kinderspielplätzen ist der Kreis der Anlieger in einer gesonderten Satzung zu bestimmen.
- 4.0 Inhalt und Art der Baumaßnahmen werden in einem gemeindlichen Bauprogramm formlos bestimmt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- 1.0 Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundfläche, dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Gotha aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke oder Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Erschließungsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen auf Grund von Veränderungen des Straßenniveaus,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wohnwegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Grünanlagen,
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und der Bauleistung,
7. die Fremdfinanzierung,
8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, d. h. der Aufwand der zum Ausgleich/Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft zu erbringen ist,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung von Kinderspielplätzen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Mischverkehrsflächen,
11. die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von unbefahrbaren Wohnwegen und
12. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad-Gehwege.

2.0 Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

3.0 Beitragsfähig ist der Aufwand für:

- a) Straßen, Wege und Plätze - ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten gemäß BauNVO i.d.F. v. 23.1.90, zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.04.1993, an denen eine Bebauung zulässig ist, mit einer Breite bis zu 28,00 m, wenn sie beiderseitig anbaubar sind und mit einer Breite bis zu 21,00 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
- b) Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten, mit einer Breite bis zu 31,00 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beiderseitig und mit einer Breite bis zu 24,00 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
- c) mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen in voller Breite.

- 4.0 Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach a) und b) unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite. Die in Absatz a) bis b) genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Flächen der Einrichtungen durch deren Länge geteilt werden. In den genannten Breiten sind die Maße von selbständigen Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen, die Bestandteil von Einrichtungen sind, nicht enthalten.
- 5.0 Endet eine Einrichtung mit einem Wendepplatz oder sind Einmündungsaufweitungen erforderlich, so vergrößern sich die in Abs. a) und Abs. b) angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendepplatzes oder der Einmündung um 50 v.H.
- 6.0 Bei über die in Abs. 3.0 a) bis b) i.V. m. Abs. 4.0 genannten Breiten hinausgehenden Einrichtungen ergibt sich der beitragsfähige Aufwand unter Zugrundelegung des Gesamtaufwandes aus dem Verhältnis der beitragsfähigen Breite zur Gesamtbreite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Beitragspflichtigen

1.0 Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes auf Ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

2.0 Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

- a) bei öffentlichen Einrichtungen die überwiegend den Anliegern bzw. dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen und unbefahrten Wohnwegen (z. B. Anliegerstraße)

- für Parkstreifen und Gehwege 75 v. H.

- für alle übrigen Teileinrichtungen gem. § 8 der Satzung, 65 v. H.

- b) bei öffentlichen Einrichtungen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)

- für Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 45 v. H.

- für Radwege, auch als kombinierte Anlagen sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen 60 v. H.

- für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 45 v. H.

- für Parkflächen und Gehwege	60 v. H.
c) bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)	
- für Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern	30 v. H.
- für Rad- und Gehwege, auch als kombinierte Anlagen sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen	55 v. H.
- für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	35 v. H.
- für Parkflächen	55 v. H.
d) bei öffentlichen Einrichtungen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt (Hauptgeschäftsstraßen) soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind	
- für Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,	50 v. H.
- für Gehwege	60 v. H.
- für alle übrigen Teileinrichtungen gem. § 8 der Satzung	55 v. H.
e) Gemeindeverbindungsstraßen im Außenbereich	
- für alle Teileinrichtungen gem. § 8 der Satzung	15 v. H.
f) sonstigen Straßen im Außenbereich (z. B. Wirtschaftswege)	
- für alle Teileinrichtungen gem. § 8 der Satzung	70 v. H.
g) bei Fußgängergeschäftsstraßen (Hauptgeschäftsstraßen die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist)	
- für alle Teileinrichtungen gem. § 8 der Satzung	55 v. H.
h) bei niveaugleichen Mischverkehrsflächen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen	
- für alle Teileinrichtungen gem. § 8 der Satzung	60 v. H.
i) bei selbstständigen Rad- und Gehwegen auch als kombinierte Anlagen	
- im Außenbereich	15 v. H.
- in allen übrigen Baugebieten und -bereichen	40 v. H.

§ 5

Beitragsmaßstab / Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- 1.0 Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtungen oder eines bestimmten Abschnitts besteht. Die Verteilung des Aufwandes erfolgt auf diese Grundstücke nach Maßgabe ihrer Flächen unter Berücksichtigung von Art und Maß der Nutzung.
- 2.0 Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- 3.0 Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - 3.1 die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche;
 - 3.2 die über die Grenze des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3.3 die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei solchen Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - 3.4 für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft;
 - 3.5 die über die sich nach Nr. 3.2 oder Nr. 3.4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebauten oder gewerblich genutzten Flächen sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 3.4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- 4.0 Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Pkt. 3.0 nicht erfasst wird.

5.0 Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass der Beitrag für jede der Anlagen um ein Drittel gekürzt erhoben wird.

6.0 Absatz 5.0 gilt nicht in Kern, Gewerbe- und Industriegebieten und nach Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Dieses gilt auch für Grundstücke, in sonstigen Gebieten, die tatsächlich gewerblich oder industriell genutzt werden.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

1.0 Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.

Soweit wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung festgestellt werden kann, so werden bei ausschließlich gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet. Die Höhe eines Bauwerkes bestimmt sich nach der Wandhöhe.

Als Wandhöhe gilt das senkrechte Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend.

2.0 Der Nutzungsfaktor beträgt:

- bei einem Vollgeschoss	1,00
- bei zwei Vollgeschossen	1,25
- bei drei Vollgeschossen	1,50
- bei vier Vollgeschossen	1,75
- bei fünf Vollgeschossen	2,00
- bei sechs Vollgeschossen	2,25
- bei sieben Vollgeschossen	2,50

und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

3.0 Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Pkt. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken

3.1 die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Pkt. 3.1 und 3.2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten durch 2,2 geteilte höchstzulässige Höhe (Wandhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlage, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung vorgesehen ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe (Wandhöhe) der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe b) bis c)

3.2 auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach 3.1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe (Wandhöhe) der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach 3.1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 3.1 b) bzw. c)

3.3 für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Absatz 3.3 und 3.4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

4.0 Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, sowie Grundstücke, die nur mit Einrichtungen Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung sowie zum Beispiel Trafo, Gasregler, Pumpstationen, Druckerhöhungsanlagen und Umformstationen bebaut sind, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke. Kirchengebäude und Silos gelten als eingeschossige Bebauung. Diese Regelung gilt auch innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.

5.0 Der sich aus Absatz 2.0 und 3.0 ergebende Nutzungsfaktor wird um

- a) 0,3 erhöht, wenn das Grundstück gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Busbahnhöfe, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
- b) 0,5 erhöht, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

§ 7
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

1.0 Für die Flächen nach § 5 Absatz 4.0 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1.1 auf Grund entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, sonstige Gartenanlagen) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

0,5

1.2 im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland

0,0333

cc) gewerblichen Nutzungen (z.B. Bodenabbau)

1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, sonstige Gartenanlagen, Campingplätze ohne Bebauung)

0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)

1,0

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus den Grundflächen der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)

1,0

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)

1,3

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

1,3

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für Restflächen gilt a).

1,0

2.0 Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Absatz 1.0

§ 8 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für:

- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung

der Fahrbahnen,
der Mischverkehrsflächen,
der Fußwege,
der Radwege,
der kombinierten Rad- Gehwege,
der Parkstreifen,
der Grünanlagen,
der Beleuchtungseinrichtungen und
der Entwässerungsanlagen (Straßenentwässerung).

§ 9 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

1.0 Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

2.0 In Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme.

3.0 Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme.

4.0 Im Falle der erstmaligen Herstellung von öffentlichen Anlagen (z. B. Wirtschaftswegen oder Straßen im Außenbereich) entsteht die sachliche Beitragspflicht erst nach erfolgter Widmung.

5.0 Die in Absätzen 1.0 bis 3.0 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt Gotha aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand abrechenbar ist und in den Fällen von Absatz 1.0 bis 3.0 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt Gotha stehen.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht bzw. nicht mehr der Beitragspflichtige ist.

§ 11 Beitragspflichtige

1.0 Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

2.0 Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigtenlage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

3.0 Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig. Hierbei ist es möglich, dass das Leistungsgebot sich nicht auf die gesamte festgesetzte Summe bezieht, vielmehr ist auch eine Zahlungsaufforderung für mehrere Teilbeträge möglich.

§ 13 Ablöse

1.0 Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

2.0 Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Aufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie nach den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.

3.0 Mit der Zahlung des Ablösebeitrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14 Vorschüsse

Ist die Beitragspflicht bereits entstanden, können Vorschüsse erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann. Im Übrigen gelten die §§ 10 bis 12 und 13 Abs. 2.0 entsprechend.

§ 15 Mehraufwendungen für einzelne Grundstücke

Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung von Mehraufwendungen für einzelne Grundstücke, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Aufwand (z. B. verstärkter Ausbau bei Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen) erfordern, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung trat am 23.12.2002 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 10.10.2002; Fundstelle RHK Nr. 12/02), gleichzeitig trat die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.01.1998 außer Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 10 des ThürKAG wird ein Ausbaubeitrag auch für die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen erhoben, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert wurden. Dies gilt nicht für öffentliche Einrichtungen, mit deren Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung vor dem Inkrafttreten des Thüringer Kommunalabgabengesetzes am 09.08.1991 begonnen wurde.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung	a) 08.01.09 b) 01.05.04	RHK 01/09	§ 6 Pkt. 1.0 bis Pkt. 4.0	neu gefasst